

## Hinweisblatt zur Registrierungspflicht von EEG-Anlagen

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber,

hiermit informieren wir Sie über wichtige Änderungen Ihrer Pflichten als Betreiber/in einer Erzeugungsanlage.

Anlagenbetreiber sind seit Inkrafttreten der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) nach § 6 EEG 2014 in Verbindung mit der Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung - AnlRegV) verpflichtet, ihre Erzeugungsanlage mit Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014 in dem Anlagenregister, welches bei der Bundesnetzagentur geführt wird, registrieren zu lassen.

Diese Pflicht besteht aber auch für Erzeugungsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014, sofern nach dem 31. Juli 2014 Änderungen an der Anlage gemäß § 6 Abs. 1 AnlRegV vorgenommen werden.

Änderungen, die gemäß § 6 Abs. 1 AnlRegV eine Registrierungspflicht für eine bestehende Anlage auslösen, sind:

1. Änderung der installierten Leistung
2. Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014
3. Verlängerung der Anfangsvergütung einer Windenergieanlage
4. Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie für Biomasseanlagen
5. Erstmaliger Einsatz von Biomethan
6. Endgültige Stilllegung der Erzeugungsanlage

Neben der Übermittlung der Angaben für die erforderliche Erstregistrierung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 AnlRegV) sind je nach Änderung der Anlage weitere Angaben (§ 6 Abs. 2 AnlRegV) erforderlich.

Die Registrierung der Anlage hat grundsätzlich innerhalb einer bestimmten, vom jeweiligen Änderungstatbestand abhängigen Frist (in der Regel innerhalb von 3 Wochen) zu erfolgen (§ 6 Abs. 3 AnlRegV). Für den Zeitraum bis zum 1. Juli 2015 gilt für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) allerdings eine Übergangsfrist: Wenn die Übermittlung der Daten bis zu diesem Datum erfolgt, dann gilt die Übermittlung in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses als zugegangen, das die Registrierungspflicht ausgelöst hat (§ 16 Abs. 3 AnlRegV).

Bei Unterlassung der Registrierung oder Fristversäumnis verringert sich die Einspeisevergütung auf null (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014).

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Rückseite sowie **auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – Elektrizität und Gas – Unternehmen/Institutionen – Erneuerbare-Energien – Anlagenregister).**

## Gesetzesauszüge EEG 2014:

### § 25 Abs. 1:

Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben,
2. [...]

## Auszüge aus der Anlagenregisterverordnung:

### § 3 Abs. 2:

Anlagenbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln:

1. ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
2. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
3. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die installierte Leistung der Anlage,
6. die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen,
7. [...]

### § 6 Abs. 1:

Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen, wenn sie nach dem 31. Juli 2014

1. die installierte Leistung der Anlage erhöhen oder verringern,
2. eine Wasserkraftanlage nach § 40 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ertüchtigen,
3. für eine Windenergieanlage an Land fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme die Verlängerung der Anfangsvergütung nach folgenden Bestimmungen in Anspruch nehmen:
  - a. nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist, oder
  - b. nach § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,
4. erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 54 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen,
5. erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzen, um eine Förderung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 oder 10 und Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblich ist, oder
6. die Anlage endgültig stilllegen.

[...]

### § 6 Abs. 2:

Besteht eine Registrierungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, müssen Anlagenbetreiber die Angaben nach § 3 Absatz 2, den EEG-Anlagenschlüssel, soweit er ihnen bekannt ist, und die folgenden weiteren Angaben übermitteln:

1. im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung,
2. im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,
3. im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und die Angaben nach Nummer 1, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

Im Falle einer Registrierungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 müssen Anlagenbetreiber das Datum der endgültigen Stilllegung, den EEG-Anlagenschlüssel, soweit er ihnen bekannt ist, und die Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Nummern 6, 7, 9 und 14 übermitteln. Handelt es sich um eine Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, muss der Anlagenbetreiber auch erklären, ob er der Veröffentlichung der Stilllegung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 zustimmt.

### § 6 Abs. 3:

Anlagenbetreiber müssen die Angaben nach Absatz 2 innerhalb der folgenden Fristen übermitteln:

1. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 innerhalb von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme,
2. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist,
3. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; dies gilt abweichend von Nummer 1 auch, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird,
4. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Stilllegung der Anlage.

### § 16 Abs. 3:

Die Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Absatz 1 Satz 1 eintritt. Bis zum 1. Juli 2015 gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Absatz 2 für die Zwecke des § 25 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses zugegangen, das nach § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Übermittlungspflicht ausgelöst hat.